



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 20. September 2024  
(OR. en)

13651/24

STATIS 98  
COMPET 947  
DELECT 171

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. September 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2024) 5987 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.9.2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 5987 final.

---

Anl.: C(2024) 5987 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 2.9.2024  
C(2024) 5987 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 2.9.2024**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zuverlässige und vergleichbare Statistiken sind erforderlich, damit Unternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit beurteilen können und damit die Organe der EU ihre Aufgaben – insbesondere jene im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Binnenmarkts – gemäß den Verträgen wahrnehmen können.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde die Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) geschaffen. Diese Verordnung gibt auch den Rahmen für die Anwendung der CPA auf nationaler Ebene vor. Die auf der Grundlage der CPA erstellten Statistiken sind auf europäischer und internationaler Ebene vergleichbar. Die CPA wurde in der Folge durch die Verordnung (EU) Nr. 1209/2014 der Kommission aktualisiert, mit der eine aktualisierte Fassung der CPA (CPA Ver. 2.1) eingeführt wurde.

Für die internationale Vergleichbarkeit von Wirtschaftsstatistiken ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten Güterklassifikationen verwenden, die unmittelbar mit der Zentralen Gütersystematik (CPC) verknüpft sind, die von der Statistikkommission der Vereinten Nationen angenommen worden ist. Die CPC ist die wichtigste internationale Klassifikation von Gütern und Dienstleistungen und dient als Instrument für die Zusammenstellung und tabellarische Darstellung aller Arten von Statistiken, die nach Produkten aufgeschlüsselt sind. Darüber hinaus ist die CPA strukturell mit ihrer europäischen Referenzklassifikation, der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (NACE), verknüpft.

Seit Inkrafttreten der CPA Ver. 2.1 sind aus einer Reihe wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen neue Produkte hervorgegangen. Diese Veränderungen müssen in der CPA berücksichtigt werden, was eine Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 zur Schaffung der CPA erforderlich macht.

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 wird „der Kommission ... die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 6a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs zu erlassen, um die technischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen zu berücksichtigen oder den Anhang auf andere Wirtschafts- und Sozialklassifikationen auszurichten“.

Zweck dieses delegierten Rechtsakts ist es, sowohl den technischen als auch den wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre umfassend Rechnung zu tragen und die CPA an ihrer europäischen Referenzklassifikation (NACE) und der einschlägigen internationalen Klassifikation (CPC) auszurichten.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission wurde die NACE Revision 2 Aktualisierung 1 (NACE Rev. 2.1) aufgestellt. Die Statistikkommission der Vereinten Nationen (UNSC) hat auf ihrer 55. Tagung vom 27. Februar bis 1. März 2024 die Struktur der CPC Version 3.0 (im Folgenden „CPC Ver. 3.0“) angenommen.

Zu den wichtigsten Beweggründen für die Überarbeitung der NACE und der CPA gehören die Globalisierung und die Digitalisierung, mit denen sich die Art und Weise der Produktion von Gütern bzw. der Erbringung von Dienstleistungen in vielen Wirtschaftszweigen verändert haben. Neue Güter und Dienstleistungen haben an Bedeutung gewonnen, andere wiederum in der globalisierten Wirtschaft an Bedeutung verloren. Auch im Umfeld der Informationstechnologien kam es zu raschen Veränderungen. Darüber hinaus sind aufgrund der zunehmenden Sensibilisierung für die Auswirkungen der Wirtschaft auf die Umwelt

spezifische Güter und Dienstleistungen zum Schutz der Umwelt entstanden. All diese Änderungen müssen in den Systematiken berücksichtigt werden.

Damit dem Aufkommen neuer Wirtschaftszweige, das durch die jüngsten wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen ermöglicht wurde, sowie den auf bestehende Tätigkeiten zurückgehenden neu entstandenen Gütern und Dienstleistungen Rechnung getragen wird und die Kohärenz der CPA mit der NACE gewahrt bleibt, sollte eine aktualisierte Klassifikation erstellt werden.

Die Struktur der aktualisierten Klassifikation entspricht voll und ganz der NACE Rev. 2.1 auf den beiden höchsten Ebenen (Abschnitte und Abteilungen) und (mit wenigen Ausnahmen) auf der dritten und vierten Ebene (Gruppen und Klassen), wie es bei früheren Fassungen der Fall war (sodass die starke Verbindung zwischen den Positionen auf den vier höchsten Ebenen der NACE und der CPA gewahrt bleibt). Die CPA muss zur Gewährleistung der internationalen Vergleichbarkeit auch mit der CPC im Einklang stehen. Die CPA ist mit zwei zusätzlichen niedrigeren Ebenen (Kategorien und Unterkategorien) detaillierter als die NACE, von der CPC unterscheidet sie sich insofern, als sie über Kategorien verfügt, die auf europäische Nutzer der Klassifikation zugeschnitten sind.

Durch die Anpassung an neue durch die jüngsten wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen ermöglichte Wirtschaftstätigkeiten sowie an die auf bestehende Tätigkeiten zurückgehenden neu entstandenen Gütern und Dienstleistungen spiegelt die CPA die derzeitige Produktion von Gütern und Dienstleistungen in der Union besser wider.

Eine aktualisierte CPA ist für die laufenden Bemühungen der Kommission, die Erstellung der europäischen Statistiken zu modernisieren, von zentraler Bedeutung. Diese aktualisierte CPA wird voraussichtlich durch besser vergleichbare und sachdienlichere Daten zu einer besseren wirtschaftspolitischen Steuerung auf Ebene der EU sowie auf nationaler Ebene beitragen.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen durch. Die informelle Sachverständigengruppe der Kommission, die Arbeitsgruppe „Normen“, wurde am 7. und 8. Dezember 2023 konsultiert.

Ferner hat die Kommission die Sachverständigengruppe „Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“ konsultiert.

Schließlich hat sie das Europäische Parlament und den Rat laufend ordnungsgemäß über die Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts unterrichtet.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 dient dieser delegierte Rechtsakt dem Ziel, die technischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen zu berücksichtigen, um die internationale Vergleichbarkeit der Wirtschaftsstatistiken durch die Ausrichtung auf die CPC Ver. 3.0 unter gleichzeitiger Wahrung der Kohärenz mit der NACE Rev. 2.1 zu gewährleisten.

Mit dem delegierten Rechtsakt wird der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 geändert, indem er ersetzt wird.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und seine Anwendung sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.9.2024

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit der Binnenmarkt funktioniert, bedarf es statistischer Standards, die für die Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung nationaler und europäischer Statistiken gelten, sodass Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und alle anderen Binnenmarktteilnehmer Zugang zu vergleichbaren und zuverlässigen statistischen Daten haben können. Zu diesem Zweck ist es von entscheidender Bedeutung, dass die verschiedenen Positionen für die Einreihung von Produkten in der Union in allen Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 wurde eine gemeinsame statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (im Folgenden „CPA“) geschaffen, in der die statistischen Anforderungen festgelegt sind, wie sie zum Zeitpunkt ihrer Annahme galten. Diese Anforderungen entsprechen nicht mehr den Erfordernissen des technologischen Umfelds, der Struktur der Wirtschaft und der einschlägigen internationalen Wirtschafts- und Sozialklassifikationen.
- (3) Seit Geltungsbeginn der neuesten Fassung der CPA am 1. Januar 2015 haben sich mit der Globalisierung und der Digitalisierung die Art und Weise der Produktion von Gütern bzw. der Erbringung von Dienstleistungen in vielen Wirtschaftszweigen verändert. Neue Güter und Dienstleistungen haben an Bedeutung gewonnen, andere wiederum in der globalisierten Wirtschaft der Europäischen Union an Bedeutung verloren. Auch im Umfeld der Informationstechnologien kam es zu raschen Veränderungen. Darüber hinaus sind aufgrund der zunehmenden Sensibilisierung für die Auswirkungen der Wirtschaft auf die Umwelt spezifische Tätigkeiten zum Schutz der Umwelt entstanden, die wiederum neue Produkte und Dienstleistungen hervorbringen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/451/oj>.

- (4) Im Sinne der internen Kohärenz der europäischen Statistik sollte die CPA strukturell mit ihrer europäischen Referenzklassifikation, der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (NACE), verknüpft sein.
- (5) Für die internationale Vergleichbarkeit von Wirtschaftsstatistiken ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten und die Organe der Union Güterklassifikationen verwenden, die unmittelbar mit der internationalen Zentralen Gütersystematik (im Folgenden „CPC“) verknüpft sind.
- (6) Nachdem die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2023/137<sup>2</sup> der Kommission<sup>2</sup> erlassen hat, mit der die NACE Revision 2 Aktualisierung 1 (im Folgenden „NACE Rev. 2.1“) angenommen wurde, sowie infolge der Annahme der Version 3.0 der CPC (im Folgenden „CPC Ver. 3.0“) durch die Statistische Kommission der Vereinten Nationen sollte die CPA angepasst werden, damit ihre internationale Vergleichbarkeit und ihre Kohärenz mit den auf Unionsebene verwendeten Standards für die Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeit gewahrt bleibt.
- (7) Damit der Realität der derzeitigen Wirtschaftstätigkeiten in der Union Rechnung getragen wird, sollten in der CPA Produkte, die auf die neuen Wirtschaftstätigkeiten zurückgehen, die durch die jüngsten strukturellen, wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen ermöglicht wurden, ebenso berücksichtigt werden wie aus bestehenden Tätigkeiten heraus neu entstandene Güter und Dienstleistungen.
- (8) Damit die laufenden Bemühungen der Kommission um eine Modernisierung der Erstellung europäischer Statistiken unterstützt werden und die CPA durch vergleichbarere und relevantere Daten einen Beitrag zu einer besseren wirtschaftspolitischen Steuerung sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene leisten kann, ist es erforderlich, die CPA zu aktualisieren.
- (9) In Bezug auf die in Anhang B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013<sup>3</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> genannten Daten sollte die Einhaltung der aktualisierten Klassifikation nicht sofort verlangt werden, da ein bestimmter Zeitraum erforderlich ist, damit sich die Datenanbieter an die neuen rechtlichen Anforderungen anpassen können.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 451/2008 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

---

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2023/137/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj)).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/549/oj>).

## *Artikel 2*

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2025 in Bezug auf Datenübermittlungen an die Kommission (Eurostat) jeweils für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen. Für die in Anhang B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> genannten Daten gilt sie allerdings ab dem 1. September 2029.

## *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2.9.2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*